

## **Satzung des Vereins ProFund e. V.**

### **§ 1 - Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „ProFund e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51 ff.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Zweck des Vereins ist vorwiegend verwirklicht durch Angebote der Qualifizierung und Weiterbildung von gemeinnützigen Vereinen und anderen Non-Profit Organisationen. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt mittels der Durchführung von Kursen, Seminaren, Veranstaltungen und Coaching im Bereich der

- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV
- Organisationsentwicklung
- Fundraising / Sponsoring
- rechtliche Fragen
- Versicherungen

### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger beschließen.

Es darf kein Mitglied oder eine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie dürfen beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt in schriftlicher Form.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, bei juristischen Personen außerdem mit dem Ende ihrer Rechtsfähigkeit oder durch einen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Ausschluss.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

## **§ 5 – Beiträge und Aufwandserstattung**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Betragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 - Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Hierzu wird mit einer Frist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per Mail an die Mitglieder eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per Mail an die Mitglieder unter Einhaltung obiger Frist einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede anwesende Mitgliedschaft verfügt über eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der bisherige sowie der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands, getrennt nach Vorsitzenden und Beisitzern. Dabei gilt jeweils:
  - Vor der Wahl ist über die Anzahl der zu wählenden Personen abzustimmen (s. § 8).
  - Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.
  - Entspricht die Zahl der Kandidaten der Anzahl der zu wählenden Personen, so ist bei einstimmiger Zustimmung auch eine öffentliche Wahl per Handzeichen möglich.
- e) Wahl von 1 - 2 Revisoren/Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre,
- f) Genehmigung des Haushaltsplans,
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- h) Beratung und Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- j) Beschlüsse über evtl. pauschale Tätigkeitsvergütungen gemäß § 3 der Satzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 8 - Der Vorstand**

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden, und
- null bis zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei sind sie jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die gleichberechtigten Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl in Folge ist zulässig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der allgemeinen Vorstandsaufgaben und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
- c) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung und Erstellung des Geschäfts- und des Finanzberichts,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Regelung der Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands (wie: Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung der Finanzen, Sitzungs- und Versammlungsleitungen). Hierzu kann er sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben,
- h) Erarbeiten von Vorschlägen von inhaltlichen Schwerpunkten,
- i) Einsetzung von Projektgruppen und Ausschüssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig,

- a) unabhängig von einer Einladungsfrist: wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind,
- b) nach schriftlicher Einladung (auch per Mail) mit einer Frist von mindestens 1 Woche mit oder ohne Angabe einer Tagesordnung: wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Brief oder Mail ist zulässig.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist der Restvorstand berechtigt, ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, maximal jedoch höchstens je einen Vorsitzenden und einen Beisitzer. Ist im Restvorstand nur noch ein gleichberechtigter Vorsitzender vertreten, so ist eine Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

## **§ 9 - Der Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat benennen.

Der Beirat berät den Verein, insbesondere in Grundsatzfragen. Er berät bei der Bearbeitung strategischer Aufgabenstellungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und hat konkrete Unterstützungsfunktionen bei der laufenden Arbeit.

Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgabenfelder:

- wohlwollend kritische Begleitung bei der Entwicklung des Vereins
- Mitarbeit an der Verbesserung der Rahmenbedingungen
- Entwicklung neuer Finanzierungsideen für die Arbeit des Vereins.

Zur Mitarbeit im Beirat lädt der Vorstand interessierte und engagierte Persönlichkeiten ein.

Der Sitz im Beirat ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein.

Der Beirat wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

### **§ 10 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins „ProFund e.V.“ kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom Mai 2001.

Offenbach, den 20. Januar 2009

*Die vorliegende Satzung wurde am 09.01.2012 und – zuletzt – am 06.10.2014 geändert.*